jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/6/19 8Ob11/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.06.1985

Norm

ABGB §1325 D7
ABGB §1325 D8

Rechtssatz

Gerade eine Legalzession setzt voraus, daß der Anspruch des Geschädigten gegen den Schädiger trotz der Drittleistung weiterbesteht, was nur möglich ist, wenn die Drittleistung auf den Schaden nicht angerechnet wird und damit die Grundlage für einen Schadenersatzanspruch erhalten bleibt.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 11/85
  Entscheidungstext OGH 19.06.1985 8 Ob 11/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0031328

Dokumentnummer

JJR_19850619_OGH0002_0080OB00011_8500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at